

Abstand nehmen und können nicht auf Kosten der Gesellschaft ihr Vieh durchfüttern.

Der Staatsanwalt hat beantragt, den Angeklagten Eduard A. nach § 2 Abs. 2 Buchst. c zu verurteilen, weil die Diebstähle mittels falschen Schlüssels begangen worden sind. Für die Angeklagte Martha A. hat er eine Gefängnisstrafe beantragt, wobei seinerseits angenommen worden ist, daß die Angeklagte Beihilfe zu den Diebstählen geleistet hat. Dieser Ansicht konnte sich das Gericht nicht anschließen, weil es in beiden Angeklagten Täter im Sinne des Gesetzes gesehen hat. Das Gericht hat daher aus den angeführten Gründen für beide Angeklagten auf die im § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe erkannt, wobei es das bisherige Vorleben der Angeklagten sowie alle weiteren Umstände des Verbrechens eingehend gewürdigt und berücksichtigt hat.

§§ 74, 231 ff. StPO; § 14 WStVO.

1. Durch die Verhandlung im beschleunigten Verfahren darf das Recht des Angeklagten auf Verteidigung nicht beeinträchtigt werden.

2. Die Stellung eines Betriebes unter Treuhandschaft nach § 14 WStVO ist im beschleunigten Verfahren unzulässig.

BG Erfurt, Urt. vom 5. Dezember 1952 — II NDs 31/52.

Wegen Nichterfüllung seiner Ablieferungspflicht in erheblichem Umfange ist der Angeklagte, der einen 28 ha großen Hof bewirtschaftet, vom KrG in N. im beschleunigten Verfahren nach §§ 1, 9 WStVO zu Gefängnis verurteilt worden; gleichzeitig wurde sein landwirtschaftlicher Betrieb auf die Dauer von 5 Jahren der Verwaltung durch einen Treuhänder unterstellt. Auf die Berufung des Angeklagten hat das BG das Urteil aufgehoben und¹ die Sache zur erneuten Verhandlung an das KrG zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Dem Angeklagten pflichtet der Senat dahin bei, daß auch im beschleunigten Verfahren die Verteidigung für ihn gewährt sein muß. Insofern hat das Verfahren §§ 231 ff, insbesondere § 233, und § 74 StPO verletzt, wonach auch dem Angeklagten die Möglichkeit eröffnet werden muß, einen Verteidiger zu wählen oder den Antrag auf einen Pflichtverteidiger zu stellen.

Das beschleunigte Verfahren ist insofern fehlerhaft, als die Treuhandschaft des Betriebes für 5 Jahre im Urteil angeordnet wurde; gemäß § 232 StPO können neben der Hauptstrafe jedoch lediglich bestimmte, hier aufgezeichnete Maßnahmen getroffen werden, dazu gehört aber nicht das Stellen des Betriebes unter Treuhandschaft. Diese Maßnahme kann auch nicht unter dem Begriff „der Einziehung“ als eine minderschwere Form betrachtet werden, sie stellt etwas grundsätzlich anderes dar.

Auch im beschleunigten Verfahren muß das Gericht gemäß § 200 StPO alles tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Es hat zu diesem Zweck die Umstände und Folgen der Tat, die Persönlichkeit des Täters und seine Beweggründe allseitig zu erforschen und alle belastenden und entlastenden Umstände aufzuklären. Das beschleunigte Verfahren kann, um diesem Anspruch gerecht zu werden, deshalb gemäß §§ 231 ff. StPO nur durchgeführt werden, wenn der Sachverhalt einfach, der Beschuldigte geständig und die sofortige Verhandlung möglich ist.

Bei der Verurteilung nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 in Tateinheit mit § 9 Abs. 1 WStVO muß das Urteil sich unter Angabe der einzelnen Tatsachen darüber auslassen, worin die Tatbestandsmerkmale des Gesetzes zu sehen sind. Diesem Erfordernis entspricht das angefochtene Urteil nicht. Insbesondere fällt der Wider-

spruch zwischen den Zeugenaussagen und den durch die Verteidigung beigebrachten Unterlagen auf. In der neuen Verhandlung wird sich die Strafkammer damit auseinandersetzen haben, wodurch der Angeklagte die Ertragsfähigkeit seines Betriebes gemindert hat, was er im einzelnen getan oder versäumt hat, um zu dem Minderertrag zu kommen, und zwar sowohl was die Tierhaltung als was die pflanzlichen Produkte betrifft. Ferner bleibt aufzuklären, in welcher Weise die behördlichen Stellen an den Angeklagten herangetreten sind, ob sie es bei Mahnungen und Aufforderungen belassen oder ob und wie sie ihn in der Wirtschaftsführung angeleitet haben. Außerdem ist aufzuklären, wie sich der Angeklagte den von ihm geforderten Maßnahmen gegenüber eingestellt hat, und zwar was den Zwischenfruchtanbau, den Tierhalteplan, die Anwendung von Neueremethoden, das Nichtdurchführen des Dreschens anbetrifft. Daraus läßt sich ermitteln, wie der Angeklagte sich überhaupt zu unserer neuen Ordnung und zu den ihm dadurch auferlegten Pflichten stellt.

Anmerkung:

Der Tendenz, Strafsachen im beschleunigten Verfahren zu verhandeln, die ihrer Natur nach dafür nicht geeignet sind, tritt das vorstehende Urteil mit Recht entgegen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß gerade Ablieferungssachen fast niemals in tatsächlicher Beziehung so einfach gelagert sind, daß das beschleunigte Verfahren für ihre Aburteilung in Frage kommt. Im vorliegenden Fall hatte der Angeklagte sein Soll in fünf verschiedenen Produkten während zweier Wirtschaftsjahre in erheblichem Umfange nicht erfüllt und weder den Viehaufzuchtplan noch den Zwischenfruchtanbauplan eingehalten. Gerade für solche Straftaten, bei denen erfahrungsgemäß nicht nur rechnerische Differenzen über die Höhe der Rückstände bestehen, sondern der Angeklagte auch irgendwelche Erklärungen für das Zustandekommen der Rückstände abgibt und unter Beweis stellt, ist das beschleunigte Verfahren nicht die geeignete Prozedur. § 231 StPO verlangt ausdrücklich, daß nur solche Sachen beschleunigt verhandelt werden, in denen der Sachverhalt einfach und der Beschuldigte geständig ist — Voraussetzungen, die in dem vorliegenden Verfahren offenbar nicht gegeben waren.

Daß das Recht des Angeklagten auf Verteidigung auch im beschleunigten Verfahren gewährleistet sein muß, sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Es ist jedoch nicht ganz klar, was das Urteil meint, wenn es sagt, „dem Angeklagten müsse die Möglichkeit eröffnet werden, einen Verteidiger zu wählen“. Sollte das BG damit etwa gemeint haben, der Angeklagte müsse eine ausdrückliche Belehrung über sein Recht zur Wahl eines Verteidigers erhalten, so wäre das falsch; eine derartige Auffassung findet im Gesetz keine Stütze, und eine Belehrung ist auch nicht notwendig, da es jedem Bürger unserer Republik bekannt ist oder bekannt sein muß, daß man sich in Strafsachen vor Gericht verteidigen lassen kann.

Leider ist aus dem Urteil nicht ersichtlich, inwiefern das beschleunigte Verfahren das Recht des Angeklagten auf Verteidigung beeinträchtigt haben soll. Dies hätte um so eher gesagt werden müssen, als ein Angeklagter auch im beschleunigten Verfahren die Möglichkeit hat, aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Rechtsanwälte einen Verteidiger zu bestellen, also in der Tatsache der Anordnung des beschleunigten Verfahrens an sich natürlich keine Beeinträchtigung der Verteidigung liegt. Es mag sein, daß sich Näheres hierüber aus der Berufungsschrift ergibt, auf die sich das Urteil offenbar bezieht. Das genügt jedoch nicht: das BG verstößt hier gegen den Grundsatz, daß jedes Urteil aus sich selbst heraus verständlich sein muß. Prof. Dr. Nathan

Herausgeber: Das Ministerium der Justiz, das Oberste Gericht, der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik. — Verlag: ¹ (4) VEB Deutscher Zentralverlag Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nr. 67 64 ID Postscheckkonto: 1400 25. Chefredakteur: Prof. Dr. Hans Nathan, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Str. 93, Fernspr.: 220201, App. 1605, 1611 u. 1646; Erscheint monatlich zweimal. — Bezugspreis: Einzelheft 1,20 DM, Vierteljahresabonnement 7,20 DM erschl. Zustellgebühr. In Postzeitungliste eingetragen. — Bestellungen über die Postämter, den Buchhandel oder beim Verlag. Keine Ersatzansprüche bei Störungen durch höhere Gewalt. — Anzeigenannahme: Dewagwerbung, Deutsche Werbe- und Anzeigen-Gesellschaft mbH., Berlin C2, Oberwallstr. 20. Fernsprecher: 52 14 40. Telegrammschrift: Dewagfiliale Berlin, Postscheckkonto: Berlin 1456. Veröffentlicht unter der Lizenznummer 1001 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik. Druck: 505 MDV Druckhaus Michaelkirchstraße — 1866/49.